

## **Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Erwachsene**

vom 26. August 2014

Diese Weisungen gelten für alle bewilligungspflichtigen Wohn- und Pflegeeinrichtungen im Kanton Thurgau, die volljährige, urteilsunfähige Personen<sup>1</sup> im Rahmen eines längeren Aufenthaltes persönlich betreuen und gegen diese nötigenfalls Massnahmen zur Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit im Sinne von Art. 383 sowie Art. 384 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) durchführen müssen. Die Weisungen ersetzen die Richtlinien der Kantonalen Heimkommission vom März 2006.

### **1. Beurteilung der Urteilsfähigkeit der betroffenen Person**

Nach Art. 16 ZGB ist jede Person urteilsfähig, der nicht wegen Kindesalter, geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, in einer bestimmten Situation vernunftgemäss zu handeln. Das Feststellen der Urteils(un-)fähigkeit kann im Einzelfall heikel sein. Sodann ist grundsätzlich das Einholen einer fachlichen Zweitmeinung, eines ärztlichen Berichtes oder eines psychiatrischen Gutachtens erforderlich. Bei dringender Notwendigkeit einer Massnahme ist im Zweifelsfall zum Schutz der betroffenen Person von Urteilsunfähigkeit auszugehen.

### **2. Arten der Einschränkung der Bewegungsfreiheit**

Der Begriff erfasst sowohl elektronische Überwachungsmaßnahmen<sup>3</sup> als auch das Abschliessen von Türen sowie das Angurten zur Vermeidung von Stürzen oder zur Beruhigung<sup>2</sup>. Zu erwähnen sind namentlich:

- Isolation: Unterbringung in einer geschlossenen Umgebung; Absonderung der Person zum Essen; Verriegeln der Türen;
- Festhaltungsmassnahmen: Hindern am Verlassen des Bettes (z. B. Gurten und Schranken, Zwangshemd, Sicherheitsjacke, Spezialdecke); Hindern am Verlassen eines Stuhls (z. B. Blockieren der Sitzfläche mit einem Tischchen, Festhalten auf dem Stuhl durch Körpergurte, Sicherheitsjacke oder Festbinden der Extremitäten); Wegnahme der Hilfsmittel zur Fortbewegung.

---

<sup>1</sup> Sind volljährige, betreute Personen urteilsfähig, erfordern bewegungseinschränkende Massnahmen deren Zustimmung. Für Minderjährige gelten andere Bestimmungen, insbesondere die Art. 296 ff. und 327a ff. ZGB sowie die Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338).

<sup>2</sup> Wird eine urteilsunfähige Person durch Verabreichen von Medikamenten unter Zwang ruhig gestellt, ist die bei medizinischen Massnahmen geltende Regelung zu beachten (Art. 377 ff. ZGB, bei dringlichen Fällen insb. Art. 379 ZGB).

<sup>3</sup> Umfasst keine Geräte, die lediglich der allgemeinen Überwachung dienen und es dem Personal erlauben, helfend einzugreifen (z. B. elektronische Bettvorlage).

2/4

Nebst der objektiven Tatsache der bewegungseinschränkende Massnahme ist auch zu beachten, ob beim Betroffenen subjektiv der Eindruck besteht, er werde in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt.

### **3. Gesetzliche Voraussetzungen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit**

Einschränkungsmassnahmen sind zulässig, wenn

- eine ernsthafte Gefahr besteht, dass die betroffene Person durch ihr Verhalten das eigene Leben oder die eigene körperliche Integrität bedroht (z. B. bei selbstverletzendem Verhalten);
- eine ernsthafte Gefahr für Dritte, insbesondere das Personal und/oder Mitbewohnerinnen und Mitbewohner, besteht;
- eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens besteht, da das Verhalten der urteilsunfähigen Person die Freiheit der anderen Personen der Einrichtung stark beeinträchtigt.

### **4. Verhältnismässigkeit der Massnahme**

- Vorgängig muss abgeklärt werden, ob das Verhalten der betroffenen Person nicht eine besondere Ursache (z. B. Schmerzen) hat, der auf andere Weise begegnet werden kann.
- Die Bewegungsfreiheit darf nur eingeschränkt werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen („ultima ratio“).
- In jedem einzelnen Fall sind die Interessen sorgfältig abzuwägen und ist zu bestimmen, welches die für die betroffene Person am wenigsten einschneidende Massnahme ist.

### **5. Aufklärungspflicht**

- Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist der betroffenen Person zu erklären, was geschehen soll. Sollte dies trotz aller Bemühungen nicht möglich sein, ist die Aufklärung nachzuholen, sobald die Umstände es erlauben.
- Die Information muss so umfassend und objektiv wie möglich sowie persönlichkeitsgerecht sein.
- Die betroffene Person ist über die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Massnahme an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB, siehe Ziff. 9) gemäss Art. 385 Abs. 1 ZGB zu orientieren.

3/4

## **6. Anordnung der Massnahme**

- Die Massnahme darf nur von im Betriebskonzept der Einrichtung bezeichneten Personen angeordnet werden.
- Die Anordnung muss in der Regel im Betreuungsteam vorbesprochen und der Vertreter des medizinischen Dienstes (Heim- oder Hausärztin bzw. Heim- oder Hausarzt) muss nach Möglichkeit vorgängig konsultiert werden.
- Eine der in Art. 378 ZGB genannten Personen ist in der dort erwähnten Reihenfolge in der Regel unverzüglich über die Massnahme und die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Massnahme an die KESB gemäss Art. 385 Abs. 1 ZGB zu informieren.

## **7. Überwachung, Überprüfung und Aufhebung der Massnahme**

- Es ist eine angemessene Überwachung der Massnahme vorzunehmen, um negative körperliche oder psychische Folgen derselben rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern.
- Die Dauer der Massnahme muss von Anfang an begrenzt und ihre Berechtigung muss regelmässig überprüft werden. Bereits bei Anordnung der Massnahme ist der Zeitpunkt der Überprüfung festzulegen. Im Betriebskonzept kann vorgesehen werden, dass die Massnahme von einer Drittperson, z.B. der Heimgärztin oder dem Heimarzt, überprüft wird.
- Die Massnahme ist aufzuheben, sobald deren Notwendigkeit entfällt.

## **8. Protokoll, Information, Einsicht, Datenschutz**

- Über Einschränkungsmassnahmen ist ein Protokoll zu erstellen und nachzuführen.
- Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten, die von der zuständigen Person zu datieren und zu unterzeichnen sind:
  - Urteilsunfähigkeit beurteilt durch ...
  - Name der die Massnahme anordnenden Person
  - Namen der beigezogenen und konsultierten Personen
  - Namen der gemäss Art. 378 ZGB orientierten Personen und Zeitpunkt der Orientierung
  - Grund, Zweck und Art der Massnahme
  - zuvor erfolglos versuchte andere Massnahme(-n)
  - Zeitpunkt der Information und Anhörung der betroffenen Person
  - Zeitpunkt des Beginns der Massnahme
  - durchgeführte einzelne Schritte der Massnahme
  - Zeitpunkt, Art und Ergebnis der durchgeführten Überwachungsmassnahmen
  - Zeitpunkt der Beendigung der Massnahme

4/4

- Namen der Personen, denen Einsicht in das Protokoll gewährt worden ist und Zeitpunkt der Einsichtnahme
- Das Protokoll ist im Dossier über die Bewohnerin oder den Bewohner aufzubewahren und verbleibt bei der Institution.
- Die betroffene Person sowie die in Art. 378 ZGB erwähnten Personen können das Protokoll jederzeit einsehen.
- Die Daten über die urteilsunfähige Person können nur unter Beachtung der Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Datenschutz (RB 170.7) zusammengetragen, aufbewahrt, genutzt und weitergeleitet werden. Beim Umgang mit den Daten und bei deren Aufbewahrung ist darauf zu achten, dass nur befugte Personen<sup>4</sup> zu diesen Informationen Zugang haben.

## 9. Beschwerdeinstanzen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)		
• Arbon	Schlossgasse 4, Postfach 175, 9320 Arbon	Tel. 058 345 72 80 Fax 058 345 72 81
• Frauenfeld	Schönenhofstrasse 19, Postfach 2185, 8502 Frauenfeld	Tel. 058 345 73 00 Fax 058 345 73 01
• Kreuzlingen	Konstanzerstrasse 11, Postfach 1621, 8280 Kreuzlingen	Tel. 058 345 73 10 Fax 058 345 73 11
• Münchwilen	Wilerstrasse 19, Postfach 330 8370 Sirnach	Tel. 058 345 73 30 Fax 058 345 73 31
• Weinfelden	Bahnhofstrasse 12, Postfach 232, 8570 Weinfelden	Tel. 058 345 73 40 Fax 058 345 73 41

<sup>4</sup> betroffene Person, Vertreter/-in bei medizinischen Massnahmen, nahestehende Person, Aufsichtsbehörde, KESB und übergeordnete Instanzen